

16. Änderung des Flächennutzungsplanes - Ortsteil Achmer -

Seite 1 von 11

Abwägung der Anregungen im Rahmen der
- öffentlichen Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und
- der öffentlichen Beteiligung der Fachbehörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB

26.04.2016

Nr.	Träger öffentlicher Belange sowie Private Einwänder/in Schreiben vom...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
1a	Wasserverband Bersenbrück Priggenhagener Str.65 49593 Bersenbrück 26.09.2013	Den Entwurf der 16. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie des Entwurfs des Bebauungsplanes Nr. 128 „Stiftung Hof Hasemann“ haben Sie mir mit Ihrem oben angegebenen Schreiben im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB zur Stellungnahme übersandt. Der Wasserverband ist im Außenbereich des Bramscher Ortsteils Achmer für die öffentliche Trinkwasserversorgung zuständig. Das nun zur Ausweisung anstehende Plangebiet ist bereits mit einer öffentlichen Trinkwasserversorgung erschlossen und die innerhalb des Plangebietes und im unmittelbaren Umfeld vorhandenen Wohngebäude werden mit Trinkwasser versorgt. Durch das Plangebiet führt eine Haupttrinkwasserleitung, über die die Grundstücke südlich und westlich des Plangebietes mit Trinkwasser versorgt werden. Da es sich um eine Stichleitung handelt, müssen ihr dauerhafter Bestand und der ungehinderte Betrieb dieser Leitung unbedingt gesichert werden, um die angeschlossenen Grundstücke mit Trinkwasser zu versorgen. Daher bitte ich Sie, im weiteren Bebauungsplanverfahren die Trinkwasserleitungen im Bebauungsplan mit einem Geh-, Fahr- und Leitungsrecht sowie mit einem 3 m breiten Schutzstreifen darzustellen und festzusetzen. Insbesondere weise ich darauf hin, dass eine Überpflanzung der Leitungen mit tief wurzelnden Bäumen nicht gestattet werden kann. In der Anlage erhalten Sie Bestandspläne der vorhandenen Trinkwasserleitungen zur gefälligen Kenntnisnahme und mit der Bitte um Beachtung bei der weiteren Planung und Plandurchführung.	Der Anregung wird gefolgt. Die Trinkwasserleitung wurde im Bebauungsplan nachrichtlich als unterirdische Haupttrinkwasserleitung übernommen und in einem 3 Meter breiten Schutzstreifen mit einem Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zu Gunsten des Wasserverbandes dargestellt.
1b	Wasserverband Bersenbrück Priggenhagener Str.65 49593 Bersenbrück 07.10.2014	Den Entwurf der 16. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie des Entwurfs des Bebauungsplanes Nr. 128 „Stiftung Hof Hasemann“ haben Sie mir mit Ihrem oben angegebenen Schreiben im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zur Stellungnahme übersandt. Mit Schreiben vom 26.09.2013 habe ich bereits im	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Auf die Abwägung zur Stellungnahme vom 26.09.2013 wird verwiesen.

16. Änderung des Flächennutzungsplanes - Ortsteil Achmer -

Seite 2 von 11

Abwägung der Anregungen im Rahmen der
- öffentlichen Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und
- der öffentlichen Beteiligung der Fachbehörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB

26.04.2016

Nr.	Träger öffentlicher Belange sowie Private Einwänder/in Schreiben vom...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		Verfahren gemäß § 4 Abs. 1 BauGB zum Entwurf dieser Pläne Stellung genommen. Diese Stellungnahme bleibt inhaltlich voll aufrechterhalten. Der Wasserverband ist im Außenbereich des Bramscher Ortsteils Achmer für die öffentliche Trinkwasserversorgung zuständig. Das nun zur Ausweisung anstehende Plangebiet ist bereits mit öffentlichen Trinkwasser-versorgungsleitungen des Wasserverbandes erschlossen und die innerhalb des Plangebietes und im unmittelbaren Umfeld vorhandenen Wohngebäude werden mit Trinkwasser durch den Wasserverband versorgt. In der Begründung wird auf Seite 17 unter Nr. 4.8 - Brandschutz unter anderem ausgeführt, dass die Stadt Bramsche im Plangebiet Trägerin der Wasserversorgung ist. Hier bitte ich darum, den Text zu berichtigen. Die eventuelle Bereitstellung von Löschwasser aus dem öffentlichen Trinkwassernetz innerhalb des Plangebietes ist mit dem Wasserverband abzustimmen. In der Anlage erhalten Sie noch einmal aktuelle Bestandspläne der vorhandenen Trinkwasserleitungen zur gefälligen Kenntnisnahme und mit der Bitte um Beachtung bei der weiteren Planung und Plandurchführung.	Die Begründung wird auf Seite 17 unter Abschnitt 4.8 „Brandschutz“ entsprechend berichtigt. Durch die Festsetzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft ist kein über den bereits vorhandenen Bestand hinausgehender Brandschutz innerhalb des Plangebietes erforderlich.
2a	Landkreis Osnabrück Am Schölerberg 1 49082 Osnabrück 15.10.2013	Aus der Sicht des Landkreises Osnabrück nehme ich wie folgt Stellung: Bauleitplanung Ich möchte Sie zunächst bitten, die Zweckbestimmung des Sondergebietes zu ändern. Der aktuelle Zusatz „Stiftung Hof Hasemann“ genügt meiner Meinung nach nicht. Die erforderliche Bestimmtheit zur Art der Nutzung der Fläche wäre so nicht gegeben. Die Darstellung der Zweckbestimmung kann mit der Darstellung der Art der Nutzung einhergehen, es soll der Gebietscharakter beschrieben werden. Ich würde vorschlagen, den Zusatz „Anlagen für Verwaltungen der Stiftung Hof Hasemann“ zu verwenden. Zudem müssen Sie in der Kurzerläuterung im vierten Abschnitt beim	Dem Vorschlag wird entsprochen. Für das Sondergebiet wird als Zweckbestimmung der Zusatz „Anlagen für Verwaltung der Stiftung Hof Hasemann“ verwendet. In der Begründung zur 16. FNP-Änderung und zum B-Plan Nr. 128 „Stiftung Hof Hasemann“ wird im Abschnitt 4.2.2 Fachplanungen der Unterabschnitt

16. Änderung des Flächennutzungsplanes - Ortsteil Achmer -

Seite 3 von 11

Abwägung der Anregungen im Rahmen der
- öffentlichen Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und
- der öffentlichen Beteiligung der Fachbehörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB

26.04.2016

Nr.	Träger öffentlicher Belange sowie Private Einwänder/in Schreiben vom...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		Regionalen Raumordnungsprogramm das Vorsorgegebiet für Forstwirtschaft ergänzen. Regionalplanung Nach dem Regionalen Raumordnungsprogramm 2004 liegen die geplanten Flächen im Vorsorgegebiet für Erholung, Forstwirtschaft, Natur und Landschaft und Landwirtschaft. Im Vorsorgegebiet für Erholung ist die Erholungsfunktion dauerhaft und umweltverträglich zu sichern und weiter zu entwickeln. Diese Gebiete sollen in ihrer Eignung und besonderen Bedeutung möglichst nicht beeinträchtigt werden. Sofern sich aufgrund der angeforderten Stellungnahmen des Brandschutzes und des Landwirtschaftlichen Immissionsschutzes weitere Anregungen ergeben, werden diese unaufgefordert nachgereicht.	Regionales Raumordnungsprogramm um das Vorsorgegebiet für Forstwirtschaft ergänzt. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
2b	Landkreis Osnabrück Am Schölerberg 1 49082 Osnabrück 22.10.2014	Aus der Sicht des Landkreises Osnabrück nehme ich wie folgt Stellung: Zu 1.: Bauleitplanung Sofern keine neuen baulichen Anlagen im Plangebiet vorgesehen sind, bestehen gegen das Planvorhaben keine Bedenken. Es wird darauf hingewiesen, dass die Planunterlage fälschlicherweise noch als Vorentwurf deklariert ist. Regionalplanung Aus Sicht der Regionalplanung bestehen gegen die beabsichtigte Bauleitplanung keine grundsätzlichen Bedenken. Ich weise darauf hin, dass gemäß der zeichnerischen Darstellung des Regionalen Raumordnungsprogrammes des Landkreises Osnabrück 2004 und des Raumordnungsatlas zwischen den beiden Geltungsbereichen der Flächennutzungsplanänderung eine 110 kV-Freileitung verläuft. Ich bitte dies zu prüfen und gegebenenfalls mit dem Netzbetreiber abzustimmen. Weiterhin merke ich an, dass mit der Fortschreibung des Landes-Raumordnungsprogrammes	Dem Vorschlag wird entsprochen. Für das Sondergebiet wird als Zweckbestimmung der Zusatz „Anlagen für Verwaltung der Stiftung Hof Hasemann“ verwendet. Die Westnetz GmbH wurde am Planverfahren beteiligt. Danach verlaufen mehrere 10 kV-Leitungen durch das Plangebiet. Diese wurden einschließlich eines 8 Meter breiten beidseitigen Schutzstreifens nachrichtlich in die Planzeichnung des Bebauungsplanes übernommen. Die in der Stellungnahme angeführte 110 kV-Freileitung ist im RROP des Landkreises und im FNP der Stadt Bramsche von 1998 als geplante Freileitung dargestellt. Sie verläuft außerhalb der Geltungsbereiche der 16. FNP-Änderung und des

16. Änderung des Flächennutzungsplanes - Ortsteil Achmer -

Seite 4 von 11

Abwägung der Anregungen im Rahmen der
- öffentlichen Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und
- der öffentlichen Beteiligung der Fachbehörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB

26.04.2016

Nr.	Träger öffentlicher Belange sowie Private Einwänder/in Schreiben vom...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		Niedersachsen 2012 Ergänzungen bezüglich des von Ihnen in der Begründung zitierten Kapitels 1.1 „Entwicklung der räumlichen Struktur des Landes“ stattfanden. Zu 2.: Bauleitplanung Sofern keine neuen baulichen Anlagen im Plangebiet vorgesehen sind, bestehen gegen das Planvorhaben keine Bedenken. Es wird darauf hingewiesen, dass die Planunterlage fälschlicherweise noch als Vorentwurf deklariert ist. Untere Brandschutzbehörde Laut Begründung sollen Abstimmungen mit der Brandschutzdienststelle erfolgen. Dies ist bislang nicht geschehen.	Bebauungsplanes Nr. 128. In der Begründung zum Bebauungsplan wird das unter Pkt. 3.1 zitierte Kapitel 1.1 „Entwicklung der räumlichen Struktur des Landes“ aus dem LROP 2008 an die Fortschreibung des LROP 2012 entsprechend angepasst und ergänzt. Der Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der auf den Flächen der Stiftung Hof Hasemann entstehende Kompensationsflächenpool soll u. a. zum Ausgleich von Eingriffen in den Naturhaushalt genutzt werden, die im Rahmen kommunaler Planungen der Stadt Bramsche entstehen. Dazu wird das Plangebiet überwiegend als Fläche zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft festgesetzt. Für den überwiegenden Teil der Flächen bestehen mit der Naturschutzbehörde des Landkreises abgestimmte Pflege- und Entwicklungspläne, die bereits überwiegend realisiert wurden bzw. kontinuierlich fortentwickelt und als Kompensationsflächenpool vorgehalten werden. Lediglich der Bereich der denkmalgeschützten Hofanlage der Stiftung Hof Hasemann wird als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Verwaltungseinrichtungen der Stiftung Hof Hasemann“ festgesetzt. Hier steht ausschließlich die Erhaltung der historischen Hofanlagen im Vordergrund. Neue bauliche Anlagen sind im Plangebiet nicht vorgesehen. Neben der Flächenausweisung werden die für die Stadt Bramsche als Kompensationsflächen vorgesehenen Flurstücke sowie die hier geplanten Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen konkret benannt. Durch die vorliegende Bauleitplanung (sogenannter Ausgleichsbebauungsplan) soll eine eindeutige Zuordnung von Ausgleichsmaßnahmen zu bauleitplanerisch vorbereiteten Eingriffen aus anderen Bauleitplänen (sogenannte Eingriffsbebauungspläne) ermöglicht werden. Durch die Festsetzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft ist kein über den bereits vorhandenen Bestand hinausgehender Brandschutz innerhalb des Plangebietes erforderlich. Der Stadtbrandmeister der Feuerwehr Stadt Bramsche wurde am Verfahren beteiligt.

16. Änderung des Flächennutzungsplanes - Ortsteil Achmer -

Seite 5 von 11

Abwägung der Anregungen im Rahmen der
- öffentlichen Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und
- der öffentlichen Beteiligung der Fachbehörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB

26.04.2016

Nr.	Träger öffentlicher Belange sowie Private Einwänder/in Schreiben vom...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
3	Unterhaltungsverband 97 „Mittlere Hase“ Postfach 13 25 49589 Bersenbrück 31.10.2014	Der Unterhaltungsverband und der Wasser- und Bodenverband Bühnerbachgebiet haben keine Bedenken gegen die Planungen, sofern die Gewässerunterhaltung der Verbandsgewässer nicht durch Planungen eingeschränkt wird. Hierbei ist besonders zu beachten, dass der Gewässerrandstreifen in einer Breite von 5 Metern ganzjährig zur Verfügung stehen muss. Dies gilt für Baumaßnahmen als auch für An- und Bepflanzungen an Verbandsgewässern. Bei Detailplanungen ist der UHV 97 im Vorfeld zu beteiligen.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
4	Deutsche Telekom Technik GmbH Technik Niederlassung Nord	Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Wir haben zu o. a. Planungen keine weiteren Anregungen oder Bedenken, allerdings ist im Planbereich, insbesondere im Bereich der öffentlichen Straßen und Wege mit TK - Leitungen der Telekom zu rechnen. Die Bauausführenden müssen sich vor Beginn der Arbeiten über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom informieren. (internet: https://trassenauskunft-kabel.telekom.de oder Planauskunft.Nord@telekom.de . Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten. Bei Planungsänderungen bitten wir uns erneut zu beteiligen.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
5a	LGLN Regionaldirektion Osnabrück Amt für Landentwicklung Mercatorstr. 4,6 u. 8 49080 Osnabrück	Das o.a. Planungsgebiet liegt im Gebiet der vereinfachten Flurbereinigung Achmer. Seitens des Amtes für Landentwicklung bestehen gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 128 „Stiftung Hof Hasemann“ und der damit erforderlichen 16. Änderung des	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

16. Änderung des Flächennutzungsplanes - Ortsteil Achmer -

Seite 6 von 11

Abwägung der Anregungen im Rahmen der
- öffentlichen Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und
- der öffentlichen Beteiligung der Fachbehörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB

26.04.2016

Nr.	Träger öffentlicher Belange sowie Private Einwänder/in Schreiben vom...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	24.09.2013	Flächennutzungsplanes keine Bedenken. Im Rahmen der Flurbereinigung Achmer sind die Flächen der "Stiftung Hof Hasemann" arrondiert und erweitert worden.	
6a	Stadt Osnabrück Archäologische Denkmal- pflege Stadt- u. Kreisarchäologie Lotter Str. 6 49078 Osnabrück 16.09.2013	Seitens der Archäologischen Denkmalpflege der Stadt und des Landkreises Osnabrück bestehen gegen die Änderungen keine Bedenken. Auf die gesetzliche Melde- und Sicherungspflicht von archäologischen Bodenfunden wird auf den jeweiligen Planzeichnungen hingewiesen.	Die Hinweise werden zur Kenntnisgenommen.
6b	Stadt Osnabrück Archäologische Denkmal- pflege Stadt- u. Kreisarchäologie Lotter Str. 6 49078 Osnabrück 19.09.2014	Seitens der Archäologischen Denkmalpflege der Stadt und des Landkreises Osnabrück bestehen aufgrund des Planungsanlasses (Vorhabenzweck „Umwelt- und Naturschutz, Denkmalschutz sowie Pflege des Heimatgedankens“) gegen den Plan bzw. die Planänderung keine Bedenken. Auf die gesetzliche Melde- und Sicherungspflicht von archäologischen Bodenfunden wird auf den jeweiligen Planzeichnungen hingewiesen.	Die Hinweise werden zur Kenntnisgenommen.
7a	Landwirtschaftskammer Niedersachsen Liebigstr. 4 49593 Bersenbrück 10.10.2013	Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 128 „Stiftung Hof Hasemann“ der Stadt Bramsche, der deckungsgleich mit dem Planbereich der 16. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bramsche ist, liegt im Ortsteil Achmer der Stadt Bramsche. Zu der vorliegenden Planung nehmen wir nach Rücksprache mit dem Forstamt Weser-Ems der Landwirtschaftskammer Niedersachsen aus landwirtschaftlicher und aus forstwirtschaftlicher Sicht wie folgt Stellung: Das etwa 96 ha große Plangebiet liegt westlich der „Gehnstraße“ und südlich des „Bühner Bach“ beidseitig des „Fledderweg“, eine Einzelfläche liegt direkt nördlich des Mittellandkanals. Das Plangebiet umfasst überwiegend Flächen der Stiftung „Hof	Die im Plangebiet als Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft festgesetzten landwirtschaftlich genutzten Flächen befinden sich ausschließlich im Eigentum der Stiftung Hof Hasemann. Die Einbeziehung in das Plangebiet erfolgte einvernehmlich mit

16. Änderung des Flächennutzungsplanes - Ortsteil Achmer -

Seite 7 von 11

Abwägung der Anregungen im Rahmen der
- öffentlichen Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und
- der öffentlichen Beteiligung der Fachbehörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB

26.04.2016

Nr.	Träger öffentlicher Belange sowie Private Einwänder/in Schreiben vom...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		Hasemann" mit der zugehörigen Hofanlage, sowie Flächen verschiedener Eigentümer innerhalb des NSG „Grasmoor“, die als Wald, Verkehrsflächen und Gewässer genutzt werden. Sollten landwirtschaftlich genutzte Flächen betroffen sein setzen wir voraus, dass deren Einbeziehung in das Plangebiet einvernehmlich mit den Eigentümern erfolgt. Durch die vorliegende Planung soll der vorhandene Kompensationsflächenpool „Stiftung Hof Hasemann“ planungsrechtlich abgesichert werden. Dem entsprechend soll das Plangebiet überwiegend als „Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“, der Bereich der Hofstelle als Sondergebiet dargestellt bzw. ausgewiesen werden. Zusätzliche Eingriffe in den Naturhaushalt werden durch die Planung laut Kurzerläuterung nicht vorbereitet, so dass keine naturschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen erforderlich werden. Aus landwirtschaftlicher und aus forstlicher Sicht bestehen gegen die vorliegende Planung keine Bedenken. Besondere Anforderungen an Inhalt und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung bestehen von unserer Seite nicht.	den Eigentümern. Außerhalb der Maßnahmenfläche befindliche Bereiche sind mit Ausnahme der Hofstelle Hasemann und der vorhandenen städtischen Verkehrsfläche im Besitz verschiedener Eigentümer und liegen im nachrichtlich übernommenen Naturschutzgebiet „Grasmoor“. Weitere landwirtschaftlich genutzte Flächen sind von der Planung nicht betroffen.
7b	Landwirtschaftskammer Niedersachsen Liebigstr. 4 49593 Bersenbrück 13.10.2014	Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 128 „Stiftung Hof Hasemann“ der Stadt Bramsche, der deckungsgleich mit dem Planbereich der 16. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bramsche ist, liegt im Ortsteil Achmer der Stadt Bramsche. Zu der vorliegenden Planung nehmen wir nach Rücksprache mit dem Forstamt Weser-Ems der Landwirtschaftskammer Niedersachsen aus landwirtschaftlicher und aus forstfachlicher Sicht wie folgt Stellung: Das etwa 96 ha große Plangebiet liegt westlich der „Gehnstraße“ und südlich des „Bühner Bach“ beidseitig des „Fledderweg“, eine Einzelfläche liegt direkt nördlich des Mittellandkanals und südwestlich des „Fürstenauer Damm“. Das Plangebiet umfasst	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Auf die Abwägung zur Stellungnahme vom 10.10.2013 wird verwiesen.

16. Änderung des Flächennutzungsplanes - Ortsteil Achmer -

Seite 8 von 11

Abwägung der Anregungen im Rahmen der
- öffentlichen Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und
- der öffentlichen Beteiligung der Fachbehörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB

26.04.2016

Nr.	Träger öffentlicher Belange sowie Private Einwänder/in Schreiben vom...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		überwiegend Flächen der Stiftung „Hof Hasemann“ mit der zugehörigen Hofanlage, sowie Flächen verschiedener Eigentümer innerhalb des NSG „Grasmoor“, die als Wald, Verkehrsflächen und Gewässer genutzt werden. Durch die vorliegende Planung soll der vorhandene Kompensationsflächenpool „Stiftung Hof Hasemann“ planungsrechtlich abgesichert werden. Entsprechend den Zielvorstellungen der Stadt Bramsche sollen die land- und forstwirtschaftlichen Flächen der Stiftung im Wesentlichen als ökologische Ausgleichsflächen (Kompensationsflächen) oder als sonstige Fläche für Maßnahmen des Naturschutzes dienen. Im Plangebiet soll in der Regel weiterhin eine land- und forstwirtschaftliche Nutzung erfolgen, Ziel ist jedoch eine Kulturlandschaft mit stark reduzierter Nutzungsintensität. Für die betroffenen landwirtschaftlich genutzten Flächen setzen wir voraus, dass deren Einbeziehung in das Plangebiet einvernehmlich mit den Eigentümern erfolgt. Das Plangebiet soll, entsprechend der o. g. Zielsetzung, überwiegend als „Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“, der Bereich der Hofstelle als Sondergebiet „Verwaltungseinrichtungen der Stiftung Hof Hasemann“ dargestellt bzw. ausgewiesen werden. Dabei wird im Bereich der Hofstelle ausschließlich die Erhaltung der historischen Hofanlage bezweckt, neue bauliche Anlagen sind dort nicht vorgesehen. Zusätzliche Eingriffe in den Naturhaushalt werden durch die Planung laut Entwurfsbegründung nicht vorbereitet, so dass keine naturschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen erforderlich werden. Aus landwirtschaftlicher und aus forstfachlicher Sicht bestehen gegen die vorliegende Planung keine Bedenken.	
8a	Westnetz GmbH Goethering 23 – 29 49074 Osnabrück	Wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 06.09.2013.2013 und teilen Ihnen mit, dass wir die 16. Änderung des Flächennutzungsplanes hinsichtlich der Versorgungseinrichtungen der RWE Deutschland	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

16. Änderung des Flächennutzungsplanes - Ortsteil Achmer -

Seite 9 von 11

Abwägung der Anregungen im Rahmen der
- öffentlichen Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und
- der öffentlichen Beteiligung der Fachbehörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB

26.04.2016

Nr.	Träger öffentlicher Belange sowie Private Einwänder/in Schreiben vom...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	24.09.2013	AG durchgesehen haben. Gegen die Verwirklichung bestehen unsererseits keine Bedenken. Zur verbindlichen Bauleitplanung dieses Geltungsbereiches haben wir mit dem heutigen Schreiben (Bebauungsplan Nr. 128) unsere Stellungnahme abgegeben. Änderungen und Erweiterungen der Versorgungseinrichtungen behalten wir uns vor. Die uns übersandten Unterlagen haben wir zu unseren Akten genommen. Diese Stellungnahme ergeht im Auftrag der RWE Deutschland AG als Eigentümerin der Anlage(n).	
8b	Westnetz GmbH Goethering 23 – 29 49074 Osnabrück 23.09.2014	Wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 18.09.2014 und teilen Ihnen mit, dass wir die 16. Änderung des Flächennutzungsplanes hinsichtlich der Versorgungseinrichtungen der RWE Deutschland AG durchgesehen haben. Gegen die Verwirklichung bestehen unsererseits keine Bedenken. Zur verbindlichen Bauleitplanung dieses Geltungsbereiches haben wir mit dem heutigen Schreiben (Bebauungsplan Nr. 128) unsere Stellungnahme abgegeben. Änderungen und Erweiterungen der Versorgungseinrichtungen behalten wir uns vor. Die uns übersandten Unterlagen haben wir zu unseren Akten genommen. Diese Stellungnahme ergeht im Auftrag der RWE Deutschland AG als Eigentümerin der Anlage(n).	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
9	LGLN Regionaldirektion	Sie haben im Rahmen eines Bauleitplanverfahrens oder einer vergleichbaren Planung das Landesamt für Geoinformation und	Durch die vorliegende Bauleitplanung werden die Ausgleichsmaßnahmen im Kompensationsflächenpool der Stiftung Hof Hasemann als Flächen für

16. Änderung des Flächennutzungsplanes - Ortsteil Achmer -

Seite 10 von 11

Abwägung der Anregungen im Rahmen der
- öffentlichen Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und
- der öffentlichen Beteiligung der Fachbehörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB

26.04.2016

Nr.	Träger öffentlicher Belange sowie Private Einwänder/in Schreiben vom...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	Hannover Kampfmittelbeseitigungs- dienst Marienstr. 34 30171 Hannover 16.09.2013	Landentwicklung Niedersachsen (LGLN), Regionaldirektion Hannover (Dezernat 6 - Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD)) als Träger öffentlicher Belange gern. § 4 Baugesetzbuch (BauGB) beteiligt. Meine Ausführungen hierzu entnehmen Sie bitte der Anlage; diese Stellungnahme ergeht kostenfrei. Sofern in meinen anliegenden Ausführungen eine weitere Gefahrenerforschung empfohlen wird, mache ich darauf aufmerksam, dass die Gemeinden als Behörden der Gefahrenabwehr auch für die Maßnahmen der Gefahrenerforschung zuständig sind. Eine Maßnahme der Gefahrenerforschung kann eine historische Erkundung sein, bei der alliierte Kriegsluftbilder für die Ermittlung von Kriegseinwirkungen durch Abwurfmunition ausgewertet werden (Luftbildauswertung). Der KBD hat nicht die Aufgabe, alliierte Luftbilder zu Zwecken der Bauleitplanung oder des Bauordnungsrechts kostenfrei auszuwerten, die Luftbildauswertung ist vielmehr gern. § 6 Niedersächsisches Umweltinformationsgesetz (NUIG) in Verbindung mit § 2 Abs. 3 Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz (NVwKostG) auch für Behörden kostenpflichtig. Sofern eine solche kostenpflichtige Luftbildauswertung durchgeführt werden soll, bitte ich um entsprechende schriftliche Auftragserteilung. Anlage zur Stellungnahme: Es kann nicht unterstellt werden, dass keine Kampfmittelbelastung im Planungsbereich vorliegt.	Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft festgesetzt und planungsrechtlich abgesichert. Mit der Ausweisung der denkmalgeschützten Hofanlage als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Verwaltungseinrichtungen der Stiftung Hof Hasemann“ ist ausschließlich die Erhaltung der historischen Hofanlage geplant. Neue bauliche Anlagen sind nicht vorgesehen. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Begründung wird um den Hinweis ergänzt, dass nicht unterstellt werden kann, dass keine Kampfmittelbelastung im Plangebiet vorliegt. Auf eine Luftbildauswertung wird daher verzichtet.

Keine Anregungen und Bedenken hatten:
Niedersächsische Landesforsten
Landesamt für Bergbau, Energie u. Geologie

16. Änderung des Flächennutzungsplanes - Ortsteil Achmer -

Seite 11 von 11

Abwägung der Anregungen im Rahmen der
- öffentlichen Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und
- der öffentlichen Beteiligung der Fachbehörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB

26.04.2016

Nr.	Träger öffentlicher Belange sowie Private Einwänder/in Schreiben vom...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
-----	--	---------------	---

Samtgemeinde Neuenkirchen

Im Rahmen der Beteiligung nach § 4 (1) und § 4 (2) BauGB wurden keine Stellungnahmen abgegeben:

Abwasserbeseitigungsbetrieb Stadt Bramsche

Feuerwehr Stadt Bramsche

Gemeinde Lotte

Gemeinde Westerkappeln

HOL-Geschäftsstelle Bersenbrück

Nds. Landesamt für Denkmalpflege, Referat Baudenkmalpflege

Nds. Landesamt für Denkmalpflege, Referat Archäologie

Nds. Landesbehörde für Straßenbau u. Verkehr

NLWKN, Betriebsstelle Cloppenburg

Polizeiinspektion Osnabrück

Stadtwerke Bramsche

Wasser- u. Bodenverband